



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 09/2020

20. März 2020

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
14	Erste Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20.03.2020	58

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

**Erste Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur
Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20.03.2020**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird die bestehende Allgemeinverfügung der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 18.03.2020 um folgende Punkte ergänzt:

Unter **§ 1 Maßnahmen** wird Ziffer 8 eingefügt:

8. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren

- In den o.g. Einrichtungen ist allen Nutzerinnen und Nutzern der Zutritt bis zum 19.04.2020 zu versagen.
- Ausnahme hiervon sind
 - a) Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- und Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist,
 - b) Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische und /oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist,
 - c) Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann,
 - d) Nutzerinnen und Nutzer von tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre.
- Die Betretungsverbote gelten auch für interdisziplinäre und heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist.

Der vollständige Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200317_erlass_betretungsverbote_tages-und_nachtpflegeeinrichtungen_werkstaetten_u.a.pdf abrufbar und Bestandteil dieser Verfügung.

Unter **§ 1 Maßnahmen** wird Ziffer 9 eingefügt.:

9. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken und des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr zu gestatten.

- Da die Anordnung der Sonderöffnungszeiten nicht auf das LÖG NRW gestützt ist, werden die erforderlichen Arbeitszeiten durch eine Allgemeinverfügung der Bezirksregierungen nach dem ArbZG begleitend genehmigt.

- Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheit bzw. Verhütung im Sinne des 4. Abschnitts des IfSG sind gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG verpflichtend.

Hinweis zum Sofortvollzug

Die zuständige Behörde – hier die Stadt Fröndenberg/Ruhr – ordnet gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Absätze 5-8 IfSG die sofortige Vollziehung der beschriebenen Maßnahmen ein, um bei der bestehenden Gefahrenlage die Vorgaben der o.a. Erlasse ohne Zeitverzug umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Rebbe

Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr